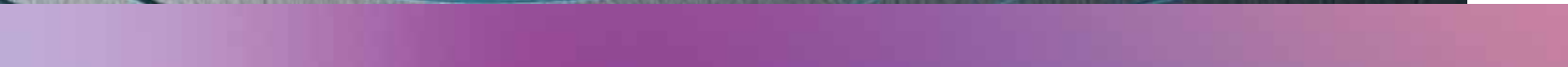
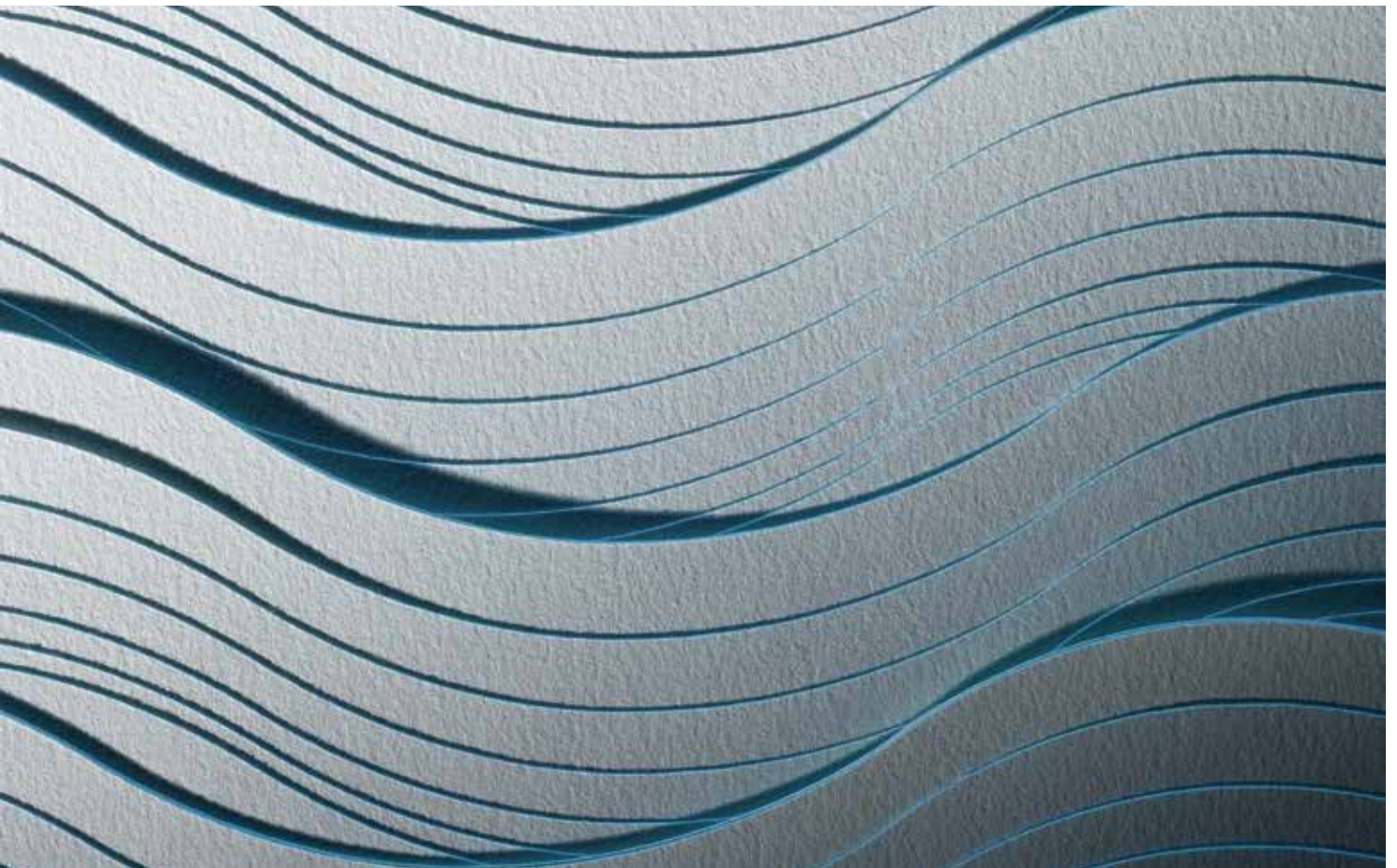


JTI AUSTRIA NEWSLETTER

BESTEuerung VON TABAKPRODUKTEN





BEGLEITWORT

LINAS LIBIKAS

Ein in jeder Hinsicht außergewöhnliches erstes Halbjahr liegt hinter uns, und noch ist nicht absehbar, wann und in welcher Form so etwas wie Normalität Einzug in den Alltag und das Wirtschaftsleben halten wird. Viele Projekte, Pläne, Gesetzesvorhaben usw. mussten aufgrund der COVID-19-Pandemie vertagt oder auf Eis gelegt werden, davon blieb auch der Tabakmarkt nicht verschont. Umso entscheidender ist es nun, wieder Stabilität und Kontinuität herzustellen, wo es möglich ist.

In unserer Branche wird Stabilität insbesondere durch Planbarkeit in der Tabaksteuerentwicklung sichergestellt. Das 2019 beschlossene dreijährige Steuermodell für die Jahre 2020 bis 2022 sollte dies für Hersteller, Handel und Staat gewährleisten.

Als die österreichische Bundesregierung nach Akutwerden der Krise im März 2020 ankündigte, den ersten Schritt des Steuermodells von 1. April auf Oktober 2020 zu verschieben, war es für uns als verantwortungsvolles Unternehmen selbstverständlich, flexibel zu reagieren und die Bundesregierung zu unterstützen. Dies entspricht unserem

Bestreben nach partnerschaftlichem Umgang, Kooperation und Gesprächsbereitschaft.

Umso wichtiger ist es, dass wir als Branche mit der Realisierung der Steuererhöhung zum 1. Oktober den Weg zurück zur geplanten Entwicklung finden und somit auch positiv zu den Steuereinnahmen der Republik beitragen, die hinsichtlich der außerordentlichen Ausgaben durch die COVID-19-Rettungspakete dringend benötigt werden.

Überraschen wird einige Leser dieses Newsletters sicherlich die Komplexität der Berechnung der Tabaksteuer und dass es für die verschiedenen Tabakproduktkategorien ganz unterschiedliche Berechnungen und Tabaksteuersätze gibt. Bei einigen mag dies sinnvoll sein, bei anderen – wie z. B. Tabak zum Erhitzen vs. Zigaretten – ist aus JTI Sicht die Sinnhaftigkeit nicht notwendigerweise gegeben.

Mit der neuesten Ausgabe unseres Newsletters möchten wir Daten und Fakten rund um das Thema Tabaksteuer aufzeigen und veranschaulichen und Ihnen objektive Information bieten.

Für Fragen und Anregungen stehen wir von JTI Austria Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Linas Libikas
General Manager | JTI Austria

STEU|ER, die

bestimmter Teil des Lohns, Einkommens oder Vermögens, der an den Staat abgeführt werden muss (duden.de)

DIE TABAKSTEUER – EINE VERBRAUCHSTEUER

Bei der Tabaksteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, d. h. Steuerschuldner und Steuerträger sind nicht identisch, und dem Gegenstand nach um eine Verbrauchsteuer. Bei der Tabaksteuer ist der Steuerschuldner der Großhandel bzw. der Hersteller.

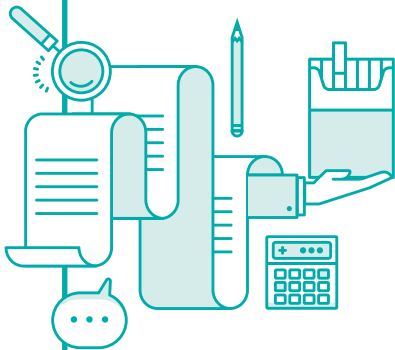
In Österreich wird außer auf Tabak auch auf sämtliche Arten von Alkohol sowie Mineralöle, Kraft- und Heizstoffe eine Verbrauchsteuer erhoben.

Verbrauchssteuern können neben der Erzielung von Staatseinnahmen bis zu einem gewissen Grad auch dem Zweck einer Verhaltensänderung dienen.

Die Tabaksteuer ist eine der ältesten noch existierenden Einnahmesteuern. Im 17. Jahrhundert verboten Gesetze den Verkauf und/oder den öffentlichen Gebrauch von Tabak.

Die Regierungen änderten schnell ihre Position mit der Erkenntnis, dass durch die Besteuerung erhebliche Einnahmen erzielt werden konnten.

In Österreich betrugen die Tabaksteuereinnahmen in den letzten 25 Jahren rund 40 Mrd. Euro.



HISTORISCHES ZUR STEUER



Adam Smith (1723–1790), schottischer Moralphilosoph und Aufklärer, gilt als Begründer der klassischen Nationalökonomie

Die ersten allgemein anerkannten Besteuerungsgrundsätze wurden 1776 von Adam Smith formuliert:

- **Gleichmäßigkeit (equality):** Steuerpflichtige sollen gleichmäßig im Verhältnis zu ihrem Einkommen besteuert werden.
- **Bestimmtheit (certainty):** Besteuerung soll genau und nicht willkürlich festgelegt sein.
- **Bequemlichkeit (convenience):** Steuererhebung soll Steuerpflichtige nicht unnötig belasten.
- **Billigkeit (economy):** Erhebungskosten sollen so gering wie möglich sein.

ARTEN VON STEUERN

Steuern stehen keine unmittelbaren Gegenleistungen gegenüber, sie dienen generell der Finanzierung staatlicher Leistungen. Steuern können nach unterschiedlichen Kriterien unterteilt werden, z. B.:

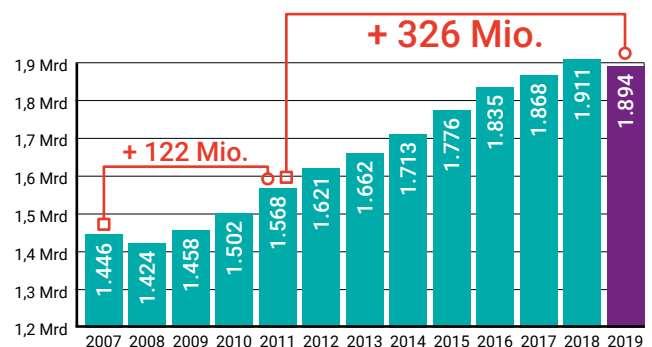
- nach der Art der Erhebung (direkt/indirekt)
- nach dem Steuergegenstand (Ertrag-, Vermögens-, Verkehrs-, Verbrauchsteuer)
- nach der Ertragshoheit (gemeinschaftliche oder ausschließliche Bundesabgaben, ausschließliche Gemeinde-/Landesabgaben)
- nach Personen- oder Sachsteuern
- nach Veranlagungs- oder Selbstbemessungssteuern
- nach regelmäßig zu erhebenden oder einmalig anfallenden Steuern

(Quelle: Unternehmensservice Portal <https://www.usp.gv.at>)

EINNAHMEN AUS DER TABAKSTEUER

Zuletzt trug die Tabaksteuer rd. 1,9 Mrd. Euro zum Bundesbudget bei. 95 % der gesamten Staatseinnahmen aus der Tabaksteuer werden aus der Produktkategorie „Zigarette“ erzielt.

Zwischen 2010 und 2018 konnten die Einnahmen jährlich um rd. 50 Mio. Euro gesteigert werden. Im Jahr 2019 erfolgte erstmals keine Steigerung, da weder Steuer- noch Preiserhöhungen vorgenommen wurden. Die für 1. April 2020 geplante Steuererhöhung im Rahmen des dreijährigen Steuermodells wurde aufgrund der Corona-Krise ausgesetzt und auf den 1. Oktober 2020 verschoben.



Staatseinnahmen aus der Tabaksteuer (in Mio. Euro)

TABAKBESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Das Tabaksteuergesetz 1995 (TabStG) ist die Grundlage für die Besteuerung von Tabakwaren in Österreich. Das Gesetz definiert die unterschiedlichen Tabakproduktkategorien – z. B. Zigaretten, Feinschnitt, Tabak zum Erhitzen – und deren unterschiedliche Besteuerung.¹

Die Steuersätze für die jeweiligen Tabakproduktkategorien werden auf unterschiedlicher Basis ermittelt. Die Tabaksteuer auf Zigaretten wird auf Wert- und Stück-Basis errechnet, jene für Feinschnitt (loser Tabak, mit dem durch Drehen oder Stopfen „Zigaretten“ hergestellt werden) wird auf Kilogramm-Basis berechnet. Die Steuer auf Tabak zum Erhitzen (Tabaksticks, die in Tabakerhitzungsgeräten verwendet werden) wird ebenso auf Gewichtsbasis errechnet.

1. Allgemeines
Steuergebiet, Steuergegenstand, sonstige Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Tabakwaren, die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Tabaksteuer).
(2) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).
(3) Für die Erhebung der Tabaksteuer ist das Zollamt Österreich zuständig.

§ 2. Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
1. Zigaretten;
2. Zigarren und Zigarillos;
3. Rauchtabak (Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtabak);
4. Tabak zum Erhitzen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004877>

Steuersätze

§ 4. (1) Die Tabaksteuer beträgt:

1. für Zigaretten
a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2018 und vor dem 1. Oktober 2020 entsteht, 37,5 % des Kleinverkaufspreises (§ 5) und 58 Euro je 1.000 Stück;

2. für Zigarren und Zigarillos 13 % des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 100 Euro je 1.000 Stück;

3. für Feinschnitt
a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2018 und vor dem 1. Oktober 2020 entsteht, 56 % des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 110 Euro je Kilogramm;

4. für anderen Rauchtabak 34 % des Kleinverkaufspreises;

5. für Tabak zum Erhitzen
a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2019 und vor dem 1. Oktober 2020 entsteht, 110 Euro je Kilogramm Tabak;

Darüber hinaus ist auch die Handelsspanne im Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG) § 38 gesetzlich geregelt.

BERECHNUNG DER TABAKSTEUER IN ÖSTERREICH

Bei der Tabaksteuer unterscheidet man zwischen

- spezifischer Steuer = Wert je Einheit (Stück, Kilogramm) und
- Ad-valorem-Steuer (Wertsteuer) = eine verkaufspreisabhängige Steuer vom Kleinverkaufspreis²

Die Abgaben errechnen sich wie folgt:

- Für Zigaretten aus einem gemischten Steuersatz, der aus einer

spezifischen und einer Ad-valorem-Komponente besteht

- Für Tabak zum Erhitzen, der wie Zigaretten in einer Packung von 20 Stk. Tabaksticks vermarktet wird, aus einem rein spezifischen Steuersatz pro Kilogramm
- Für Feinschnitt aus einem Ad-valorem-Steuersatz unter Anwendung einer Mindeststeuer pro Kilogramm

Berechnungsbeispiele³



Inhalt	20 Stk.	in %
ZIGARETTEN	Pack	in %
KVP in €	4,90	100 %
MwSt.	20 % 0,82	16,67 %
spez. TabSt. / M	€ 58 1,16	23,67 %
Ad-valorem-TabSt.	37,5 % 1,84	37,50 %
Mindeststeuer adj.	€ 150,66 0,000	0,00 %
Tabaksteuer gesamt	3,00	61,17 %
Gesamt-Steuer	3,81	77,84 %
Wirtschaftsnutzen	1,09	22,16 %
Handelsspanne TFG	53 % 0,58	11,74 %
Handelsspanne TVS	28,75 % 0,31	6,37 %



Inhalt (in g)	20 Stk. = 6,1 g	in %
TABAK ZUM ERHITZEN	Pack	in %
KVP	5,00	100 %
MwSt.	20 % 0,833	16,67 %
spez. TabSt. / kg	€ 110 0,671	13,42 %
Gesamt-Steuer	1,504	30,09 %
Wirtschaftsnutzen	3,496	69,91 %
Handelsspanne TFG	30 % 1,049	20,97 %
Handelsspanne TVS	16 % 0,559	11,19 %



Umrechnungsfaktor Gramm in Stück: 0,5			
Inhalt	170 g	20	in %
FEINSCHNITT	Pack	Pack	in %
KVP	29,90	1,759	100 %
MwSt.	20 % 4,983	0,293	16,67 %
Ad-valorem-TabSt.	56,0 % 16,744	0,985	56,00 %
Mindeststeuer adj.	€ 110,00 1,956	0,115	6,54 %
Tabaksteuer gesamt	18,700	1,100	62,54 %
Gesamt-Steuer	23,683	1,393	79,21 %
Wirtschaftsnutzen	6,217	0,366	20,79 %
Handelsspanne TFG	55 % 3,419	0,201	11,44 %
Handelsspanne TVS	33 % 2,052	0,121	6,86 %

¹ Auf weitere Tabakproduktkategorien wie Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und Anderer Rauchtabak wird in dieser Publikation nicht im Detail eingegangen.

² Der Kleinverkaufspreis ist der vom Hersteller festgesetzte Verkaufspreis für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos je Stück und für Rauchtabak je Packung.

³ Zigaretten: in einer Schachtel mit 20 Stk. befindet sich rd. 16 g Tabak = rd. 0,8 g/Zigarette; Feinschnitt: in einer selbstgedrehten Zigarette befindet sich zwischen 0,5 und 0,75 g Tabak, Tabak zum Erhitzen: in einer Schachtel mit 20 Tabaksticks befinden sich in Österreich zwischen 6,1 und 6,2 g Tabak = 0,31 g/Stick. Steuersätze per Juli 2020

VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG: ZIGARETTEN – FEINSCHNITT – TABAK ZUM ERHITZEN

Um eine Vergleichbarkeit der Steuer herzustellen, wird mit 1.000 Stück je Kategorie gerechnet (Abb. 1). Als Vergleichsparameter wird die Mindest-Tabaksteuer in Euro, bezogen auf 1.000 Stück, herangezogen.

Mit der Einheit „Zigarette“ und dem Vergleichsparameter „Mindeststeuer“ ergibt sich – entsprechend den im Rahmen des dreijährigen

Tabaksteuermodells festgelegten Steuerschritten für die Jahre 2020 bis 2022 – folgender Vergleich und folgende Reihenfolge (Abb. 2):

- Die Steuer auf Tabak zum Erhitzen ist derzeit die günstigste Tabaksteuerkategorie
- Tabak zum Erhitzen bleibt 2020 bis 2022 mit Abstand die am günstigsten besteuerte Tabakproduktkategorie

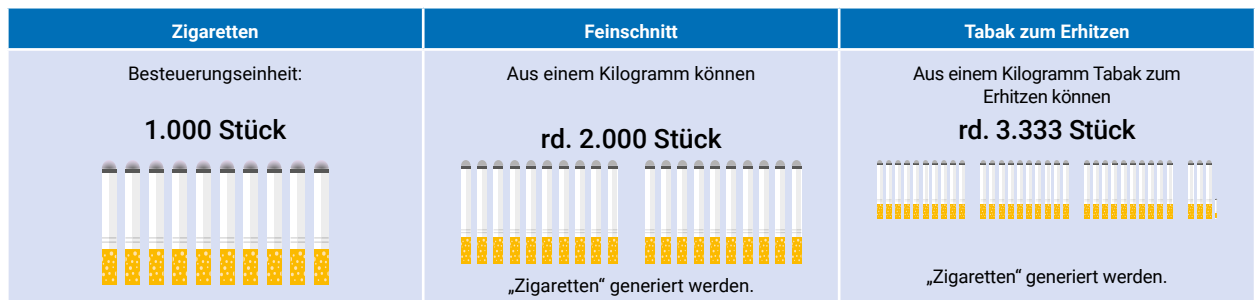


Abb. 1

Mindestbesteuerung je Kategorie für 1.000 Stück in Euro	2019	ab 1.10.2020	ab 1.4.2021	ab 1.4.2022	Erhöhung in 3 Jahren
1. Zigarette	123	150	150	150	27
2. Feinschnitt	55	60	65	70	15
3. Tabak zum Erhitzen	33	36,9	40,8	44,7	12

Abb. 2

TABAKBESTEUERUNG AUS DER EUROPÄISCHEN PERSPEKTIVE

Im Jahr 2018 trug die Tabaksteuer in der Europäischen Union rd. 82,4 Mrd. Euro zu den Staatseinnahmen der Mitgliedstaaten bei.⁴ Generell bewegt sich der Anteil an den Staatseinnahmen aus der Tabaksteuer zwischen 0,5 und 4 % der gesamten Steuereinnahmen eines Staates. Mit 2,1 % Beitrag liegt Österreich im Mittelfeld.

Die Besteuerung von Tabakprodukten wird auch auf europäischer Ebene geregelt (EU Directive 2011/64/EU). Aus dieser Richtlinie heraus ergeben sich auch die nationalen Tabaksteuergesetze, wobei die Richtlinie dabei einen sehr großen Rahmen vorgibt.

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Überarbeitung, um eine weitere Harmonisierung voranzutreiben. Der Europäische Rat weist in einer Stellungnahme auf die unterschiedlichen Einkommensniveaus und Wirtschaftslagen in den Mitgliedstaaten hin. Diese müssten im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen berücksichtigt werden, um

eine Destabilisierung des Marktes und ein Ansteigen illegalen Handels zu vermeiden.

Ebenfalls im Fokus der Überarbeitungen soll auch das Miteinbeziehen neuer, bisher nicht erfasster Produktkategorien sein. Dazu zählt z. B. Tabak zum Erhitzen oder „verwandte Erzeugnisse“, die zwar Nikotin, aber keinen Tabak beinhalten. Dazu zählen E-Zigaretten bzw. E-Liquids oder Nicotine Pouches (Nikotinlutschsäckchen).

L 176/24 Amtsblatt der Europäischen Union

5_7.2011

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2011/164/EU DES RATES
vom 21. Juni 2011
über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
(kodifizierter Text)

⁴ Quelle: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/excise_duties/tobacco_products/rates/excise_duties_tobacco_en.pdf

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Tabaksteuergesetz 1995:	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004877
Tabakmonopolgesetz 1996:	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005006
Richtlinie 2011/64/EU:	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011L0064 (Richtlinie des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren)
Verbrauchsteuern in Krisenzeiten:	https://taxfoundation.org/happens-state-excise-tax-revenues-pandemic/
Der Spiegel, 2015:	https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/tabakrauchen-raucher-entlasten-die-sozialkassen-studie-a-1050858.html



RA (D) Ralf-Wolfgang Lothert, MBA

Head of Corporate Affairs &
Communication

T +43 (0) 1 313 42-1786

ralf-wolfgang.lothert@jti.com



Mag. Silvia Polan

Corporate Affairs &
Communication Manager

T +43 (0) 1 313 42-1927

silvia.polan@jti.com

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen brauchen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.

JTI Austria GmbH | Erdberger Lände 26a/71 | 1030 Wien

WEITERE INFORMATIONEN ZU
JTI AUSTRIA TABAK FINDEN
SIE AUCH IM INTERNET UNTER:
jti.com/Austria

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): JTI Austria GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 309726 f des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Marketing von Tabakprodukten.

Geschäftsführer: Linas Libikas, Marco Bordignon, Christian Tobias.

Die JTI Austria GmbH steht im Alleineigentum der Austria Tabak GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 286839 y des Handelsgericht Wien.

Unternehmensgegenstand: Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer der Austria Tabak GmbH:** Linas Libikas, Marco Bordignon, Christian Tobias.

Mitglieder des Aufsichtsrates der Austria Tabak GmbH: Marc Rüede, John Robert Fraser, Ilias Asimakopoulos, Stephan Reißmann, Gerald Sikyr, Karin Hribar.

Grundlegende Richtung: Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren.

Produktion: zbc3 GmbH. **Layout:** AWG-Verlag GmbH. **Fotos:** JTI Austria GmbH intern, Shutterstock.com

Redaktion: JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH – Corporate Affairs & Communication – zbc3 GmbH.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie Mitarbeiter geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.